

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 15.06.2020**

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 5) und ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**, bestehend aus der Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- b) den **Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Dorfentwicklungsausschuss**, bestehend aus der Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- d) den **Interkommunalen Ausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- e) den **Sport-, Kultur- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 a), b) und d) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. ³Den Vorsitz im Sport-, Kultur- und Sozialausschuss führt der zweite Bürgermeister.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse), mit Ausnahme des Interkommunalen Ausschusses. Er ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Der zweite Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €. ²Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter die Vertreterentschädigung fallen.

(6) ¹Der dritte Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 250,00 €. ²Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter die Vertreterentschädigung fallen.

(7) ¹Im Falle einer Vertretung der ersten Bürgermeisterin erhalten die weiteren Bürgermeister für jeden Tag ihrer Vertretung ab dem 1. Tag eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Vergütung gemäß der Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit für weitere Bürgermeister nach Besoldungsgruppe A 16 / Endstufe. ²Die Pauschale unterliegt den Besoldungsanpassungen im öffentlichen Dienst. ³Für die Zeit der Zahlung dieser Vertreterentschädigung wird die Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 4 Gemeinderatsfraktionen

¹Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Ausführung ihrer kommunalen Aufgaben ein Fraktionsgeld in Höhe von 7 € je Gemeinderat und Monat. ²Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

§ 5
Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Gemeinderats und Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.

§ 6
Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ausgenommen sind die Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

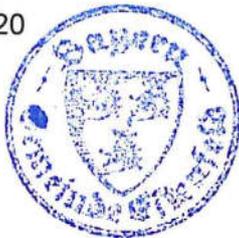
¹Diese Satzung tritt mit Wirkung des öffentlichen Aushanges in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

GEMEINDE ESTENFELD

Estenfeld, 15. Juni 2020

R. Sch.

Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk bei Satzungen:

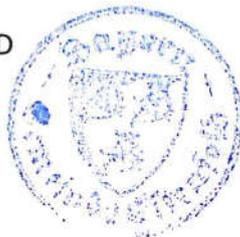
Die Satzung wurde am 15.06.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.06.2020 angebracht und am 01.07.2020 wieder entfernt.

Estenfeld, den 02.07.2020

GEMEINDE ESTENFELD

R. Sch.

Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin



*Beschluss am 12.05.2020 Satzung Gemeindeverfassungsrecht 2020-2026
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 16.06.2020 bis 01.07.2020
Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 26.06.2020.*